

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1737/19 -

Eingang 2.08.2019

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. der Frau Walser,
 Hamburg,
2. des Herrn Stefan Walser,
 Hamburg,

- gegen a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2019 - 8 WF 72/19 -,
b) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 24. April 2019 - 8 WF 72/19 -,
c) den Beschluss des Amtsgerichts Rendsburg vom 3. April 2019 - 33 F 227/18 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 8. August 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird
der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

2019-2-1012104

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil 1
die Annahmeveraussetzungen aus § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen.

1. Soweit die Beschwerdeführer erneut den Beschluss des Amtsgerichts 2
Rendsburg vom 3. April 2019 und denjenigen des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts vom 24. April 2019 angreifen, ist ihre Verfassungsbeschwerde of-
fensichtlich aussichtslos. Die Kammer hat mit Beschluss vom 27. Mai 2019 im
Verfahren 1 BvR 1151/19 ihre ebenfalls gegen die genannten Entscheidungen
gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. **Neue**
Argumente oder eine vom früheren Verfahren abweichende Sachverhaltsgestal-
tung (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 11. Februar
2019 - 1 BvR 3/19 -, Rn. 4) **machen die Beschwerdeführer nicht geltend.** Auch ich kann "Cut & Paste", siehe unten.

2. Die gegen den Beschluss vom 11. Juli 2019 gerichtete Verfassungsbe- 3
schwerde ist unzulässig. Sie genügt in Bezug auf diesen Beschwerdegegenstand
nicht einmal ansatzweise den aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG resultieren-
den Anforderungen an ihre Begründung.

3. Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG 4
abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Der Verfassungsbruch durch Freiheitsberaubung
Minderjähriger gemeinsam mit meinem Dienstherrn und
unter Mitwissen von Richtern und die sich daraus
ergebende Grundrechteentsorgung bleiben und ändern
sich nicht!! Der Sachverhalt bleibt unverändert!! 5
Verfassungsbruch wird durch Ihre Entscheidungen eben
nur perpetuiert.

Harbarth

Britz

Radtke



Ausgefertigt
Langendörfer
(Langendörfer)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts